

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Faunistische Kartierung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Reptilien im Bereich von Grünlandflächen in
Lennestadt-Elspe**

Abschlussbericht

Im Auftrag: Stadt Lennestadt

Projektbetreuung: Dr. M. Droste

Bearbeiter:
Manfred Henf



Foto 1: Überblick über die Untersuchungsfläche im September 2017.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
DEZEMBER 2017





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82

mobil: 01520-1 86 95 99

eMail: M.Henf@freenet.de

Mettmann im Dezember 2017



Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	7
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche.....	7
2.2 Untersuchungsmethoden.....	13
3 Kartierungsergebnisse.....	15
3.1 Reptilien (Reptilia)	16
3.2 Zufallsfunde Amphibien (Amphibia)	21
4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse.....	22
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	23
6 Literatur	24



Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

<i>Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum.</i>	<i>5</i>
<i>Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche „Seilmecke“ in Lennestadt-Elspe (Ausschnitt aus der DGK5).</i>	<i>8</i>
<i>Karte 3: Für die Untersuchungsfläche bestehen lt. LINFOS aktuell keine Schutzstati oder Hinweise auf planungsrelevante Arten (Quelle: LANUV).</i>	<i>9</i>

Luftbild

<i>Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche „Seilmecke“ in Lennestadt-Elspe im Luftbild.</i>	<i>8</i>
<i>Luftbild 2: Überblick – Position der künstlichen Verstecke.</i>	<i>14</i>
<i>Luftbild 3: Überblick – Position der künstlichen Verstecke und Reptiliennachweise.</i>	<i>19</i>

Tabellen

<i>Tab. 1: Begehungstermine</i>	<i>13</i>
<i>Tab. 2: Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Reptilienart</i>	<i>17</i>

Foto

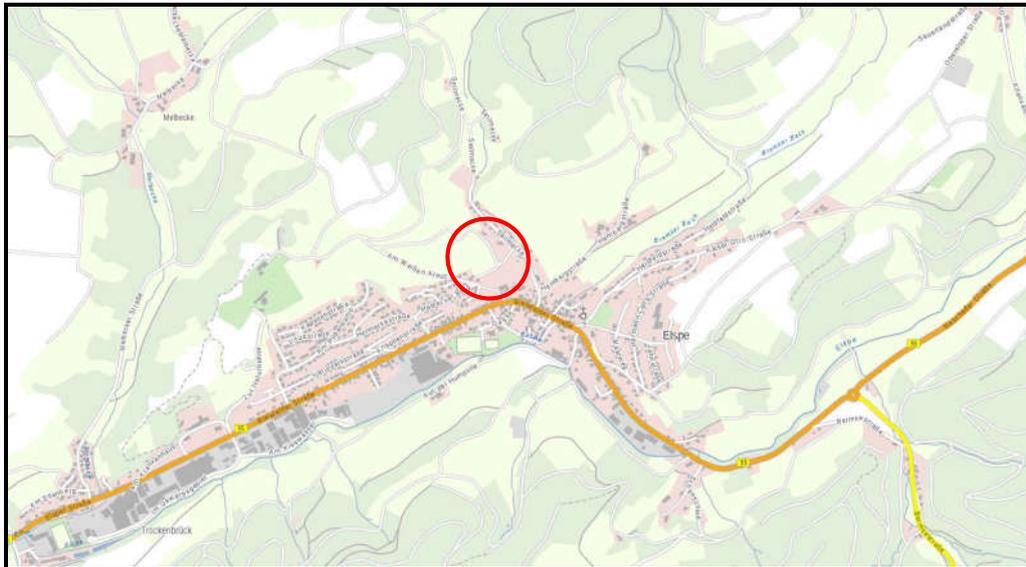
<i>Foto 1: Überblick über die Untersuchungsfläche im September 2017.</i>	<i>1</i>
<i>Foto 2: Heckensaum am Nordrand der Untersuchungsfläche.</i>	<i>10</i>
<i>Foto 3: Legesteinstützmauer am Hohlweg auf der Nordgrenze der Untersuchungsfläche. ...</i>	<i>10</i>
<i>Foto 4: Hecke mit vorgelagerter Hochstaudenflur im Westteil des Untersuchungsgebiets. ...</i>	<i>11</i>
<i>Foto 5: Vergraste „Terrassenkante“ zwischen zwei Grünlandbereichen.</i>	<i>11</i>
<i>Foto 6: Verfallender Schuppen auf Grünlandfläche.</i>	<i>12</i>
<i>Foto 7: Künstliches Versteck (Dachpappe) oberhalb der Parkplatzflächen des Lebensmittel-discounters.</i>	<i>16</i>
<i>Foto 8: Unter künstlichen Versteck im Bereich der Untersuchungsfläche überraschte Blind-schleiche.</i>	<i>18</i>
<i>Foto 9: Unter künstlichem Versteck vorgefundener Bergmolch.</i>	<i>21</i>

Foto aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



1 Einleitung

Westlich der Straße Seilmecke in Lennestadt-Elspe ist im Bereich heute landwirtschaftlich genutzter Flächen die Aufstellung eines B-Plans (Baugebiet „Hemberg/Bockhelle“) geplant. Im Rahmen der Bauleitplanung sind im Vorfeld der Aufstellung die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen (LANUV 2010). Mit Auftrag vom 01.09.2017 wurde das Büro des Verfassers mit einer Kartierung zur Artengruppe Reptilien beauftragt.



Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum.

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2017), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Zudem haben das Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) in ihrer gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (LANUV 2010) eine Richtlinie erlassen nach der im Vorfeld von Zulassungsverfahren die zuständige ULB zu beteiligen ist. Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Stufe (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. Ministeriums für KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2015,



2010¹). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Da sich auf Grund aus dem Raum vorliegenden Daten (mdl. Dr. M. Droste Stadt Lennestadt) Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten, insbesondere der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ergaben, wurde zusätzlich zur Kartierung weiterer Artengruppen eine Untersuchung zum möglichen Vorkommen von Reptilien beauftragt. Mit vorliegendem Abschlussbericht werden die Kartierungsergebnisse dokumentiert und diskutiert.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.



2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

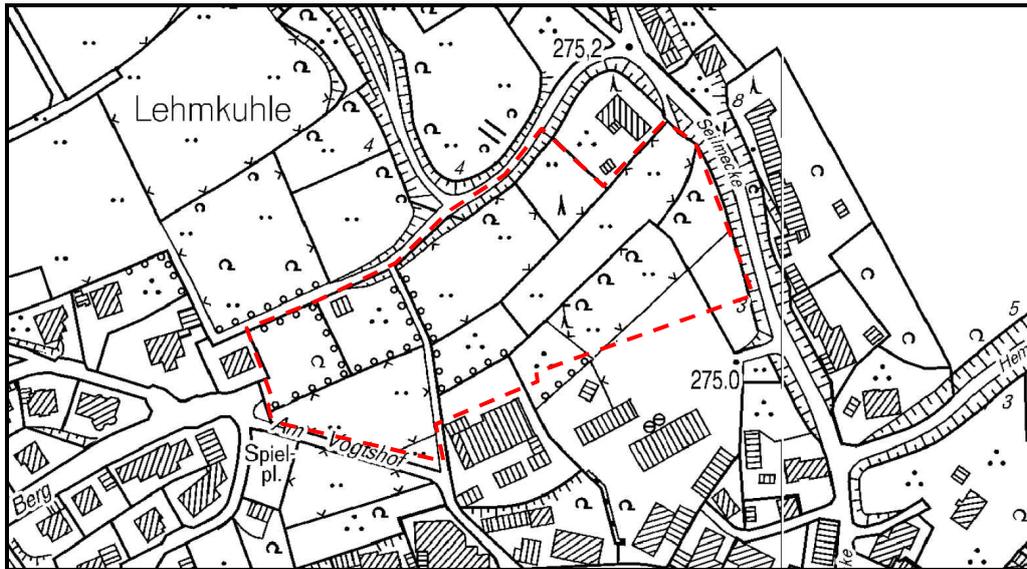
Der Rahmen für die vorliegende Untersuchung leitet sich in erster Linie aus den bestehenden Biotopstrukturen und der Kenntnis über die Verbreitung von Reptilien im Raum Lennestadt-Elspe ab. Als Ergebnis wurde ergänzend zur Kartierung anderer Artengruppen eine Untersuchung zum Vorkommen von Reptilien als notwendig erachtet.

2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche liegt am Nordrand von Lennestadt-Elspe im Bereich nördlich eines Lebensmitteldiscounters und umfasst einen Bereich von ca. 1,5 ha (s. jeweils Karte 1, 2 u. 3, Luftbild 1).

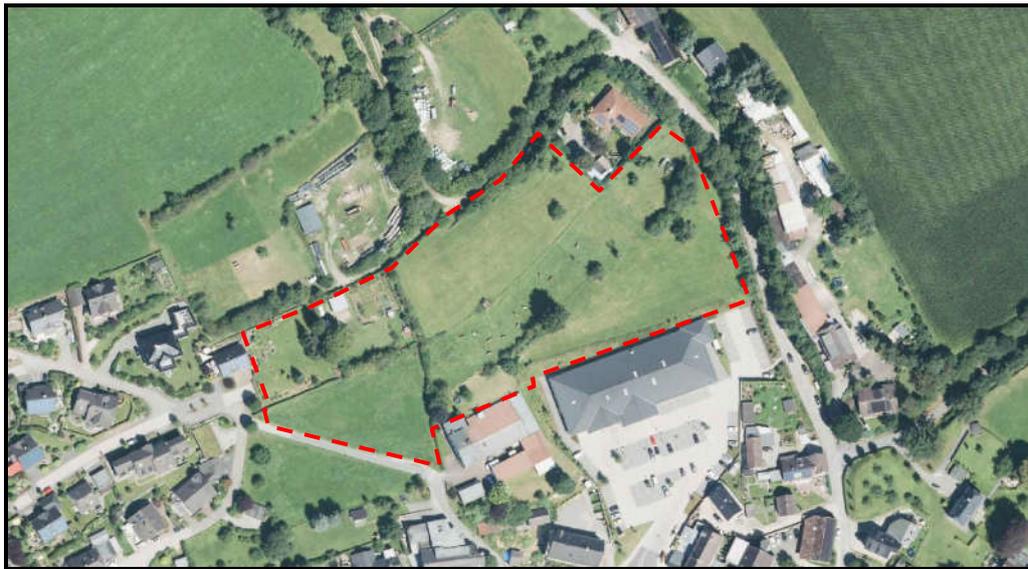
Die Untersuchungsfläche ist überwiegend als Grünlandfläche zu charakterisieren. Die Nutzung erfolgt teils extensiv (Mahdwiese / Rinderweide) teils intensiv (Pferdehaltung, „Paddock“). Im westlichen Teilbereich liegt zudem ein Hausgarten (Melbecker Berg 23) und eine kleine Fläche, die als Kleingarten/Grabeland genutzt wird. Gebäude bestehen als Pferdeunterstand, als zwei Gartenlauben und in Form eines verfallenden Schuppens (s. Foto 6). Durch die Untersuchungsfläche verläuft im Westteil ein Fußweg. Im Osten tangiert den Bereich die Straße „Seilmecke“ und im Südwesten die Straße „Am Vogtshof“. Im Norden führt ein teils als Hohlweg geführter Weg an der Untersuchungsfläche vorbei. Die Fläche wird teils von ausgeprägten Hecken aber auch durch Einzelgehölze (alte Obstbäume) gegliedert. Am Nordrand, im Bereich des Hohlwegs, befindet sich eine Legesteinstützmauer (s. jeweils Karte 2, Luftbild 1 u. Foto 3).

Für den Bereich der Untersuchungsfläche bestehen keine Schutzstati als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) (s. Karte 3).



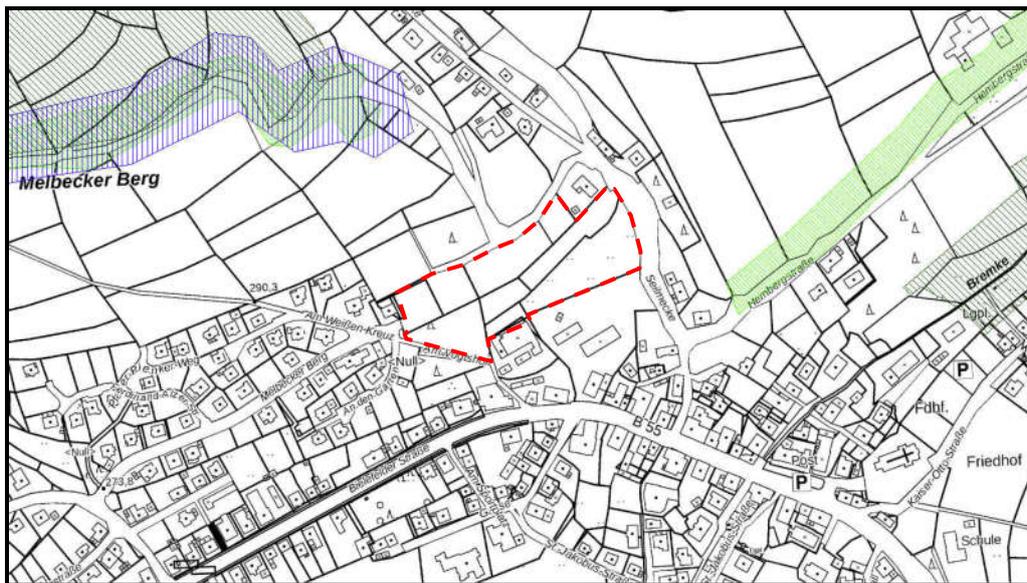
Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche „Seilmecke“ in Lennestadt-Elspe (Ausschnitt aus der DGK5).

--- Untersuchungsfläche



Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche „Seilmecke“ in Lennestadt-Elspe im Luftbild.

--- Untersuchungsfläche



Karte 3: Für die Untersuchungsfläche bestehen lt. LINFOS aktuell keine Schutzstati oder Hinweise auf planungsrelevante Arten (Quelle: LANUV).

-  Landschaftsschutzgebiet (LSG-4813-0002 - LSG-Elsper Senke - Lennebergland, LSG-4813-0001 - LSG-Elsper Senke - Lennebergland)
-  Fläche im Biotopkataster LANUV (BK-4814-068 - Gehölzstreifen und Hecke an einer Straßenböschung nördlich Elspe)
-  Fläche im Biotopkataster LANUV (BK-4814-064 – keine Bez.)
-  Verbundflächen (VB-A-4814-016 – keine Bez., da in Bearbeitung)
-  - - Untersuchungsfläche



Foto 2: Heckensaum am Nordrand der Untersuchungsfläche.



Foto 3: Legesteinstützmauer am Hohlweg auf der Nordgrenze der Untersuchungsfläche.



Foto 4: Hecke mit vorgelagerter Hochstaudenflur im Westteil des Untersuchungsgebiets.



Foto 5: Vergraste „Terrassenkante“ zwischen zwei Grünlandbereichen.



Foto 6: Verfallender Schuppen auf Grünlandfläche.



2.2 Untersuchungsmethoden

Die faunistische Untersuchung umfasste die Artengruppe Reptilien.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017) ein artengruppenspezifisches Methodenspektrum angewandt.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Reptilien
23.05.2017*	X	
29.08.2017**	X	X
15.09.2017	X	X
20.09.2017	X	X
27.09.2017	X	X
Begehungen Σ	5	4

* Vorbegehung
** Pappen exponiert

Reptilien

Bei der Suche nach Reptilien wurden folgende Verfahren genutzt:

- Visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen.
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen.
- Auslegen und Kontrolle künstlicher Verstecke (10 Dachpappestücke 50x50cm).

Methodenkritik

Auf Grund der relativ späten Beauftragung und der wenigen Begehungen ist die Kartierung als Stichprobe zu charakterisieren.



Luftbild 2: Überblick – Position der künstlichen Verstecke.

-  künstliche Verstecke
-  Untersuchungsfläche



3 Kartierungsergebnisse

Im Folgenden werden die Kartierungsergebnisse dokumentiert sowie eine mögliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Arten diskutiert.



3.1 Reptilien (Reptilia)

Die Artengruppe Reptilien, insbesondere die nach BNatSchG/BArtSchV streng geschützte Schlingnatter (*Coronella austriaca*), bildete den Schwerpunkt der Kartierung. Auf Grund der Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Reptilienkartierungen, z. B. im Rahmen der Lennerenaturierung an der Wigeystraße in Lennestadt-Altenhundem (HENF 2016) sowie im Bereich des Sägewerks Patt (HENF 2017) in Lennestadt-Maumke gemacht wurden, musste im Untersuchungsgebiet, auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen, mit einem Vorkommen der Schlingnatter gerechnet werden. Zudem liegt ein glaubhafter münd. Hinweis zum Vorkommen der Schlingnatter aus einem Bereich ca. 1,5km östlich der Untersuchungsfläche (mdl. Dr. M. Droste, Stadt Lennestadt) vor. Als feldherpetologisches Hilfsmittel wurden entlang der bestehenden, meist südexponierten Gehölzsäume 10 künstliche Verstecke (s. Foto 7) ausgelegt, die mehrfach im Kartierungszeitraum kontrolliert wurden (s. Kap. 2.2).

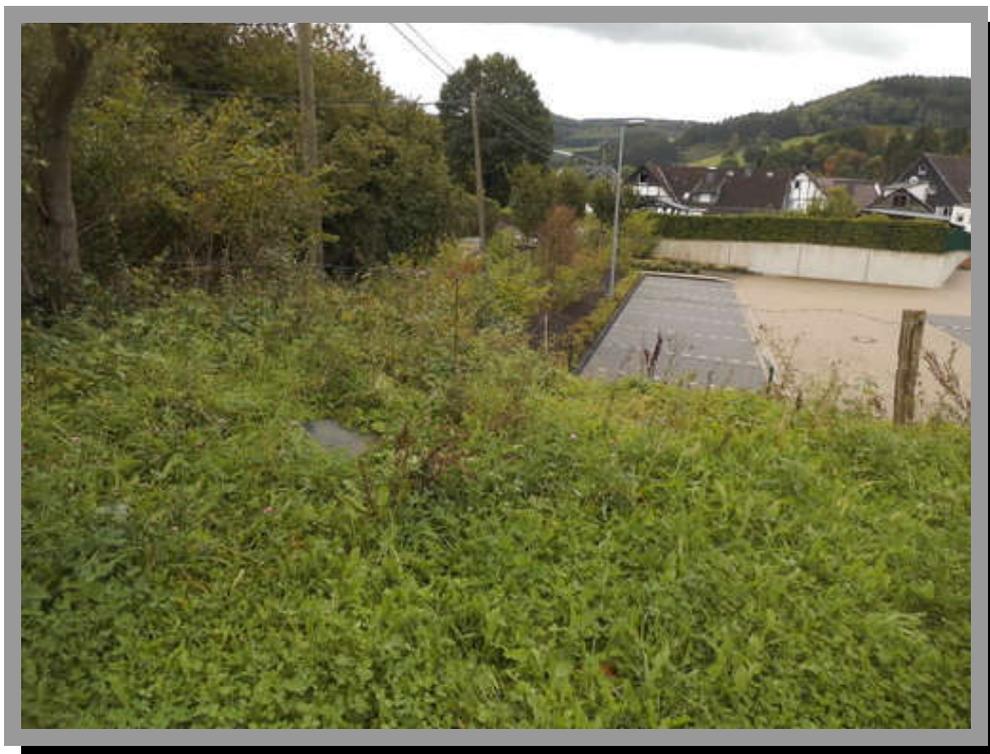


Foto 7: Künstliches Versteck (Dachpappe) oberhalb der Parkplatzflächen des Lebensmitteldiscounters.

Im Verlauf der durchgeführten Kartierungsexkursionen wurde im Bereich der Untersuchungsfläche lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen (s. f. Tab.). Nachweise der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder der Ringelnatter (*Natrix natrix*) gelangen nicht.



Tab. 2: Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Reptilienart

Art	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region ^e
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	*	V		§		

Legende zur Tabelle Reptilien

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| § - besonders geschützte Art | §§ - streng geschützte Art |
|------------------------------|----------------------------|

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im kontinentalen Raum NRW

- | | |
|--|----------------------------|
| | (G) günstig |
| | (U) ungünstig/unzureichend |
| | (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

- ^a KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- ^b SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.
- ^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Die Schlingnatter konnte im Verlauf der Kartierung (Stichprobe) nicht nachgewiesen werden. Mit der Blindschleiche beschränkten sich die Reptiliennachweise auf eine für den Raum zu erwartende und regional relativ häufige Reptilienarten (s. Luftbild 3). Alle Nachweise resultieren aus Beobachtung von Tieren, die unter den ausgelegten kV Schutz suchten oder sich dort zur Thermoregulation aufhielten. Es konnten sowohl Reptilien im Ostteil, wie auch im Westteil der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden (s. Luftbild 3). Es ist also mit einem „flächigen“ Vorkommen der Blindschleiche im Bereich der Untersuchungsfläche auszugehen.

Die Blindschleiche zählt zu den besonders geschützten Arten (BNatSchG/BArtSchV). Sie unterliegen dem Schutz des § 44 (1) 1. u. 3. des Bundesnaturschutzgesetz (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND



REAKTORSICHERHEIT 2009). Demnach gelten zwar Tötungsverbote von Individuen und Zerstörungsverbote der Lebensstätten, aber keine Störungs- und Zugriffsverbote wie für die meist streng geschützten (BNatSchG/BArtSchV), in NRW planungsrelevanten Arten (MUNLV 2010, MKULNV 2015).

Die Übergangsbereiche von den Grünlandflächen zu den Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet besitzen auf Grund ihrer Besonnung und ihres kulissenhaften Aufbaus eine besondere Eignung für Reptilien.



Foto 8: Unter künstlichen Versteck im Bereich der Untersuchungsfläche überraschte Blindschleiche.



Luftbild 3: Überblick – Position der künstlichen Verstecke und Reptiliennachweise.

-  P1 bis P10 künstliches Versteck
-  Blindschleiche
-  Untersuchungsfläche



Zusammenfassung Reptilien

Die nachgewiesene Reptilienart Blindschleiche, die zum Beutespektrum der Schlingnatter zählt repräsentiert eine der häufigsten Reptilienarten des im Raum zu erwartenden Reptilienartenspektrums. Die Schlingnatter, die Waldeidechsen und die Ringelnatter konnten nicht nachgewiesen werden.

Aus dem Nachweis der besonders geschützten Reptilienarten leiten sich nach Auffassung des Verfassers keine Zugriffsverbote nach § 44 u. 45 BNatSchG ab. Die Vorschriften des § 44 (1) 1. u. 3. BNatSchG sind jedoch zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung und Erhalt der Lebensstätte werden im Kap. 5 Hinweise gegeben.



3.2 Zufallsfunde Amphibien (Amphibia)

Unter dem kV 5, in der Nähe des Hohlwegs (s. Luftbild 2) konnten am 20.09.2017 ein adulter Bergmolch (*Mesotriton alpestris*) und ein juveniler Grasfrosch (*Rana temporaria*) vorgefunden werden. Die Nachweise deuten auf ein (Reproduktions-)Gewässer im Umfeld der Untersuchungsfläche. Die Untersuchungsfläche wird von einigen Amphibienarten als Landlebensraum genutzt.



Foto 9: Unter künstlichem Versteck vorgefundener Bergmolch.



4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2017), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG). Besondere Berücksichtigung finden im Bundesland Nordrhein-Westfalen die planungsrelevanten Arten (MKULNV 2015).

Als Grundlage zur Einschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten, ein Vorkommen der Schlingnatter ist aus dem Raum bekannt, fand eine gezielte, teils jedoch nur stichprobenhafte Kartierung hinsichtlich der Artengruppe Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter) statt. Zu den untersuchten Arten zählten planungsrelevante (MKULNV 2015), wie auch nicht planungsrelevante Arten.

Auf Grund der Kenntnisse zum Vorkommen der Schlingnatter im Raum (mdl. Dr. M. Droste, Stadt Lennestadt) musste auf Grund der bestehenden Biotopstrukturen im Bereich der heckengesäumten Grünlandflächen mit einer Schlingnatter-Population gerechnet werden. Der Verdacht bestätigte sich im Verlauf der Kartierung nicht. Es konnten jedoch mit der Blindschleiche, die zum Beutespektrum der Schlingnatter zählt eine regionaltypische Reptilienarten nachgewiesen werden. Die zu erwartende Waldeidechse und die Ringelnatter siedeln im Bereich der Untersuchungsfläche gleichfalls nicht. Aus den Kartierungsergebnissen leiten sich nach Auffassung des Verfassers keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG für den Bereich der Untersuchungsfläche ab. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im LBP (insb. im Bereich der den Gehölzen vorgelagerten Säume) wären auch die wichtigsten vorhandenen Reptilien-Biotope vor Eingriffen geschützt.

Bei Berücksichtigung der im Kap. 5 unterbreiteten Vorschläge steht der Umsetzung der projektierten Baumaßnahmen aus herpetologischer Sicht nichts im Weg.



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die (pot.) Beeinträchtigung der betroffenen Blindschleichen-Population durch die geplanten Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen wären, nach Auffassung des Verfassers, folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Zum Erhalt des Siedlungsschwerpunkts für Reptilien müssten die Gehölzsäume mit den unmittelbar vorgelagerten Flächen (2m) erhalten bleiben.
- Bei Errichtung von Gebäuden - Vermeidung der Beschattung von Reptilienbiotopen durch die Ausrichtung der Gebäude. Im Übergang zu den Reptilienflächen können Hausgärten angelegt werden.
- Weitgehende Schonung der Saumgehölze außerhalb der Baufelder und Baustelleneinrichtungen.
- Abzäunung der empfindlichen Bereiche zum Schutz gegen „zufällige“ Nutzungen. Ausweisung und Abzäunung von Schutzzonen im/am Baustellenbereich, die nicht, auch nicht temporär, genutzt werden dürfen als Nebenbestimmung in der jeweiligen Baugenehmigung.

Nach Ende der Bebauung (mit Ausnahme der Reptilienschutzflächen) möglichst Eingrünung der Flächen mit bodenständigen Gehölzen (insbesondere auch Hecken und Gebüsche bildende Arten). Die Möglichkeit der Versiegelung von Freiflächen sollte durch Festsetzungen auf ein Minimum beschränkt werden. Eine genaue Terminierung der Eingriffe und Pflegemaßnahmen ist ggf. im LBP zu erläutern.



6 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

HENF, M. (2016): Herpetofaunistische Bestandserfassung und Umsetzung von Reptilien im Bereich eines Renaturierungsabschnitts an der Lenne in Lennestadt-Altenhudem, NRW – Abschlußbericht. – im Auftrag: Stadt Lennestadt, Stadtwerke und Tiefbau, 38 S.

HENF, M. (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Reptilien, Vögel und ausgewählte Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks Patt Lennestadt-Altenhudem. – Abschlußbericht. – im Auftrag: Stadt Lennestadt, 85 S.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 -



616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.